



Zum Verkauf kommt gemischtes Laub-Brennholz zu folgenden Preisen:

Polder (Brennholz lang) 63,00 DM/rm

Meterholz 90,00 DM/rm

Bitte halten Sie obigen Termin unbedingt ein. Später eingehende Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

## Jugendraum "Alte Molke"

Im gemeindlichen Jugendraum "Alte Molke", im UG des Postgebäudes, haben sich noch keine Nachfolger eingefunden. Der Raum eignet sich vorzüglich als Jugendtreff. Für Heizung, Wasser, Müllgebühren und Strom kommt die Gemeinde auf.

Von den Jugendlichen ist natürlich die Organisation und verantwortliche Betreuung wahrzunehmen. Interessenten können sich gerne mit dem Bürgermeister ins Benehmen setzen. Auch Eltern, die für ihre Jugendlichen eine überschaubare Freizeitmöglichkeit möchten, sind willkommen.

## Standesamtliche Mitteilungen

**Oktober 2001**

### Geburten

Geboren wurde:

am 13. September 2001 den Eheleuten Helmut und Christine Leutner eine Tochter, Sanja Margarete;

am 11. Oktober 2001 den Eheleuten Kai Michael und Melanie Reichensberger eine Tochter, Marina Rosa;

am 26. Oktober 2001 den Eheleuten Lothar und Claudia Baumeister eine Tochter, Rebekka Maria.

### Sterbefälle

Gestorben ist:

am 29. September 2001 in Blaubeuren Anna Prigol, Schulstr. 20, im Alter von 91 Jahren;

### Zu- und Wegzüge

#### Zugezogen sind:

Dr. Martin Frank Pfeffer mit Familie, Starenweg 6,  
Susanne Yvonne Ritter mit Familie, Donnstetter Str. 21,  
Reinhold Max Friedrich Blutbacher, Schillerstr. 6,  
Reinhold Eggert mit Familie, Feldstetter Str. 30.

#### Weggezogen ist:

Sven Martin Schneider mit Familie, Starenweg 6

**Einwohnerzahl am 31.10.2001: 2 752 Einwohner**

**Gemeinde 72589 Westerheim, Alb-Donau-Kreis**

## Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 23. Okt. 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 10.11.1992, zuletzt geändert am 14.05.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigeführten Gebührenverzeichnis. Das

Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2 500 € zu erheben.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

### Artikel 2

#### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung vom 13.10.1992, zuletzt geändert am 27.09.1994, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 2.500 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall;
- 2.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - a) bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - b) bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €
- 2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt;
- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall;
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 2.9 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.10 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.11 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.S.d. § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.



**Artikel 3  
Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14.02.1995 wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20 €
von mehr als 2 bis 4 Stunden	35 €
von mehr als 4 bis 8 Stunden	45 €
von mehr als 8 Stunden	55 €

- § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 55 € nicht übersteigen.

- § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

(1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates in Höhe von 20 € gezahlt.

**Artikel 4  
Änderung der Kurtaxesatzung**

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 15.06.1999 wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt 40 € je Wohnwagen auf einem Dauerstellplatz.

**Artikel 5  
Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Westerheim**

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Westerheim vom 28.01.1997 wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 8,50 €.

- § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 55 €/Tag gewährt. Bei einer Dauer von weniger als 5 Stunden reduziert sich dieser Satz auf einen Betrag von 27,5 €/Tag.

- § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

(3) Anstelle der Entschädigung nach Abs. 1 werden auf Antrag dem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene für Auslagen und Verdienstausfall folgende Aufwandsentschädigung je abgeschlossener Ausbildung gewährt:

- Truppmann	85 €
- Truppführer	45 €
- Sprechfunker	20 €
- Maschinist	45 €
- Atemschutzgeräteträger	30 €

- § 3 erhält folgende Fassung:
 

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	300 €/Jahr
Stv. Kommandant	120 €/Jahr.

- § 4 erhält folgende Fassung:
 

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird für die notwendigen Auslagen und den Verdienstausfall eine Aufwandsentschädigung von 8,50 €/Stunde gewährt.

**Artikel 6  
Änderung der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Schlachthauses**

Die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Schlachthauses vom 13.10.1992, zuletzt geändert am 02.12.1997, wird wie folgt geändert:

- § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - Es werden folgende Gebühren erhoben:
 

**2.1 Schlachtraumbenutzungsgebühr**

Je Tier (Schlachtakt)	
Rind/Großvieh	23,00 €
Schwein	15,00 €
Kalb, Schaf, Ziege	10,00 €
Ferkel, Lamm	7,50 €

**2.2 Arbeitsraumbenutzungsgebühr**

Je Tier (Schlachtakt)	
- ohne Wurstherstellung	10,00 €
- mit Wurstherstellung	17,50 €

**2.3 Kühlraumbenutzungsgebühr**

Für jedes Tier für jede angefangene 24 Stunden 2,50 €.
- § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

(4) Bei Benutzung des gemeindlichen Schlachthauses durch Auswärtige (§ 1 Abs. 1 Satz 2) wird zu den Gebühren nach Absatz 2 ein Zuschlag von 7,50 € für jedes Tier (Schlachtakt) erhoben.

**Artikel 7  
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss vom 10.11.1992 wird wie folgt geändert:



1. § 4 Abs. 1 und Abs. 5 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 €	200 €
bis 100.000 €	200 €, zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25 000 €
bis 250 000 €	500 €, zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100 000 €
bis 500 000 €	875 €, zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250 000 €
bis 5 Mio. €	1 200 €, zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500 000 €
über 5 Mio. €	3 900 €, zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. €.

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200 €.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

Für Leistungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

### Artikel 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabe gegolten haben.

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Westerheim, den 24. Okt. 2001

gez. Grupp  
Bürgermeister

#### Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 23. Okt. 2001

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1	<b>Ablehnung eines Antrags usw.</b> (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 €
2	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,- €
3	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,- €
4	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte gebührenfrei	1,50 bis 50,- €
5	<b>Bauordnungsrecht</b>	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,- €

5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO)	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,- € je zu benachrichtigende Angrenzer, mindestens 25,- €
6	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,- €
7	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
7.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln  Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	5,- €
7.2	Amtliche Beglaubigungen oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	1,50 €
7.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	<b>Bescheinigungen</b>	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,- €
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	
9	<b>Bestattungsrecht</b>	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,- €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	15,- €
10	<b>Feiertagsrecht</b>	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,- bis 50,- €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,- bis 100,- €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,- bis 200,- €
11	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,- € Wert	2% des Werts, mindestens jedoch 1,50 €
11.2	bei Sachen über 500,- € Wert	2% von 500,- € und 1% des Mehrwertes
12	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</b> und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,- €
13	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €
14	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,- €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,- €
15	<b>Amtshandlungen im Kirchaustrittsverfahren</b> je Person	25,- €
16	<b>Melderecht</b>	
16.1	<b>Auskünfte</b> aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz-MG)	5,- €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,- €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €



achrichtigende  
destens 25,-- €  
€  
€  
€  
-- €  
-- €  
s, mindestens je  
-- €  
Mehrwertes  
-- €  
ndestens jedoch  
ne halbe Stunde  
chnahme 12,50 €  
€  
€  
€  
€  
€  
€

16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,-- bis 2.500,-- €
16.2	<b>Datenübermittlung</b>	
16.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,-- bis 2.500,-- €
16.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebührenereinzugszentrale jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	0,15 €
16.3	Ausstellung von Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,-- €
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung  Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,-- €
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,-- €
16.6	<b>Gebührenfrei sind</b>	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berechtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,-- bis 250,-- €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 €
18	<b>Sammlungswesen</b> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,-- bis 200,-- €
19	<b>Schreibgebühren</b>	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Austerigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,-- €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,-- €
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	0,75 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
19.2.2	bei einem größerem Format für die erste Seite	1,25 €
	für jede weitere	1,00 €
20	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus	10,-- bis 250,-- €
21	<b>Zurücknahme eines Antrags</b> (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €

### Gemeinderatsbericht

#### Umfangreiche Ingenieuraufträge

Der genehmigte allgemeine Kanalisationsplan Westerheims stammt aus dem Jahre 1989. Dieser wurde seinerzeit auf der Grundlage der damals geltenden ATV-Regeln von 1977 erstellt. 1996 liefen die Einleitungserlaubnisse der vorhandenen Regenüberlaufbecken ab, weshalb eine Überrechnung des gesamten Netzes erfolgte. 1999 traten neue wasserrechtliche Bestimmungen in Kraft. So wird heute die sog. hydrodynamische Berechnungsmethode bei der Auslegung von Kanalleitungen angewandt. Hinzu kommen positive Erfahrungen mit Bildmessflügen. Hierbei werden sämtliche befestigten und unbefestigten Flächen inkl. Dächer festgehalten und bewertet. Der abzuleitende Regen kann so genauer ermittelt werden. Diese detaillierten Ermittlungen führen in der Regel zu kleineren und damit kostengünstigeren Kanalhaltungen. Im Gemeinderat bestand deshalb Einvernehmen darüber, vor Beginn der großen Kanalerneuerungsmaßnahme vom Regenüberlaufbecken an der Feldstetter Straße bis zum Friedhof, eine Neuberechnung und Genehmigung des allgemeinen Kanalisationsplanes vorzusehen. Dabei sollen selbstverständlich keine zu knappen Kanalleitungen gewählt werden, um künftige Gebiete entsorgen zu können.

Eine Überrechnung des gesamten Kanalsystems inkl. der zugehörigen Regenüberläufe, bot die beste Gelegenheit auch ein anderes Ingenieurbüro zu einem Angebot aufzufordern. Das Büro Hettler & Partner aus Stuttgart hat bereits erfolgreiche neue Kanalpläne auf der Grundlage von Bildmessflügen mit deutlichen Einsparungen für die Kommunen entwickelt. Es handelt sich dabei um ein bekanntes Ingenieurbüro mit guten Referenzen und vorzüglicher Bauleitung. Dem gegenüber ist die Leistungsfähigkeit des Büros Wassermüller aus Ulm, vor Ort in Westerheim bekannt. Die Ingenieurangebote der beiden Büros lagen sowohl für die Neuberechnung des allgemeinen Kanalisationsplanes, als auch für die darauf folgenden Tiefbaumaßnahmen in der Feldstetter Straße, inkl. Ortsmitte der Donnstetter Straße, nahe beieinander. Es handelt sich dabei um einen Ingenieurauftrag in der Größenordnung von rund 400 000,00 DM. Das Thema wurde 6:5 Stimmen strittig für eine weitere Beauftragung des Ingenieurbüros Wassermüller entschieden. Seit zehn Jahren besteht mit diesem Ingenieurbüro eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

So dann wurde das Büro Wassermüller mit den Ingenieurleistungen für das Neubaugebiet "Hinter Sellen III" mit zwei Gegenstimmen beauftragt. Diese frühzeitige Vergabe der Ingenieurleistungen für "Hinter Sellen III" war notwendig, damit im nächsten Jahr die Erschließung dieses Neubaugebiets erfolgen kann.

Des Weiteren stimmte der Gemeinderat dem Ingenieurauftrag für den erforderlichen Umbau des RÜB an der Hohenstadter Straße mit drei Gegenstimmen zu. Dabei bestand Einvernehmen, diese Maßnahme als auch die Erweiterung des RÜB am Beurer Weg, erst nach Vorlage des neuen allgemeinen Kanalisationsplanes und Bewilligung der beantragten Staatszuschüsse in Angriff zu nehmen.

#### Höhere Müllgebühren

Die derzeit erhobenen Abfallgebühren sind seit 01.01.98 gültig. Die Kostendeckung betrug zuletzt nur noch 92 % bzw. war im Jahre 2000 ein Verlust von 47 605,70 DM zu verzeichnen. Eine Neukalkulation ergab eine kostendeckende Gebühr von je Liter Behältervolumen von 2,32 € bzw. 4,54 DM. Gegenüber der bisherigen Gebühr von 3,80 DM bzw. 1,94 €, würde dies eine Steigerung um 19 % bedeuten.

Alternativ legte die Verwaltung eine Kalkulation vor, in welcher der Verlust des Jahres 2000 nicht zum Ausgleich vorgesehen ist. Dies ergab eine kostendeckende Gebühr von 2,23 € bzw. 4,36 DM, was einer Teuerung von knapp 15 % entspricht. Bei den Kalkulationen lag eine Änderung bei der Müllumlage des Alb-Donau-Kreises zu Grunde. Danach werden künftig 25 % der Kosten über die Einwohnerzahl (6,28 € je Einwohner) 75 %